

Stellungnahme von Niedersachsen zum Referentenentwurf zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1.

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1 abgeben zu können.

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Anmerkungen des Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN), das über das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung beteiligt worden ist, mit der Bitte um Berücksichtigung:

Zu Artikel 1:

Nummer 2 Buchstabe k) lautet wie folgt: Abschnitt R – Gesundheits- und Sozialwesen mit Ausnahme der Gruppe 86.2 – Arzt- und Zahnarztpraxen – und der Unterklasse 86.93.0 Erbringung von Dienstleistungen von Psychotherapeutinnen und -therapeuten, klinischen Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, ohne ärztliche Therapien. Es müsste meines Erachtens heißen: ... 86.93.0 Erbringung von Dienstleistungen von Psychotherapeutinnen und -therapeuten, klinischen und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, ohne ärztliche Therapien“

Zu Artikel 2:

In Nr. 2 Buchstabe a) wird für den Abschnitt G – Handel für die Abteilung 47 die Abschneidegrenze erhöht. Dort heißt es unter den Buchstaben bb): Abteilung 47, mit mindestens 550 000 Euro Jahresumsatz. Der aktuell gültige Gesetzestext lautet: cc) Abteilung 47, mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz.

In Nr. 2 wird für Abschnitt I Gastgewerbe die Abschneidegrenze ebenfalls erhöht; dort heißt es unter dem Buchstaben c): Abschnitt I – Gastgewerbe mit mindestens 200 000 Euro Jahresumsatz.

Aktuell liegt die Abschneidegrenze bei 165 000 Euro.

Die geplanten Erhöhungen der Abschneidegrenzen wurden bisher nicht vom Statistischen Bundesamt an die Statistischen Landesämter kommuniziert. Nach Rücksprache mit dem Patenland Bayern wollen sich die Patenländer dazu besprechen und im Laufe dieser Woche ihre Einschätzung gegenüber den anderen Statistischen Landesämtern abgeben. Sollten sich daraus weitere Erkenntnisse ergeben, werde ich Sie informieren.

Auch wenn bei Erhöhung der Abschneidegrenzen ein gewisser Qualitätsverlust in den Ergebnissen nicht ausgeschlossen werden kann, sollte unter dem Druck der Entlastungsnotwendigkeit der Unternehmen und des Bürokratieabbaus der Erhöhung aus meiner Sicht zugestimmt werden.

Zu Artikel 3:

Beim neu eingefügten § 1a stellt sich die Frage, ob es in Satz 2 nicht heißen müsste: Für Berichtszeiträume ab dem 1. Januar 2026 anstatt 2025. Denn es werden aktuell keine Erhebungen nach der Klassifikation WZ 2025 durchgeführt.

Die Betriebserhebungen (§ 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) wurden meines Erachtens vergessen. Ebenfalls nicht aufgeführt werden die Investitionserhebungen (§ 5 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe).

Zu Artikel 4:

Die drei Streichungen sind folgerichtig, da die Bauträger mit der WZ2025 vom Baugewerbe in den Dienstleistungsbereich wechseln.

Jedoch entsteht aktuell eine Erhebungslücke: Artikel 4 tritt zum 1.1.2027 in Kraft (siehe Artikel 12 Absatz 2) und somit verlassen ab diesem Zeitpunkt die Bauträger das Baugewerbe. Die Aufnahme der Bauträger in den Dienstleistungsbereich erfolgt jedoch erst zum 1.1.2028 (siehe Artikel 2 für alle fachlichen Anforderungen; Artikel 12 Absatz 3 für das Inkrafttreten). D.h. zwischen dem 1.1.2027 und dem 31.12.2027 würden die Bauträger in den Konjunkturstatistiken nicht befragt werden.

Es stellt sich die Frage, ob es sich um eine bewusste Regelungslücke handelt.

Zu Artikel 5:

Hier wird als kleine redaktionelle Änderung die Streichung des Semikolons angeregt. Im Klassifikationsserver heißt es „U Private Haushalte mit Haushaltspersonal sowie Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt.“

Zu den Artikeln 6 bis 12 werden keine Anmerkungen vorgenommen.